

Grundsätze

Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung

1. Vorbemerkung

Die Bundesfachabteilung Gussasphalt (BFA GUS) im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und die Beratungsstelle für Gussasphaltanwendung (bga) verleihen gemeinsam den Titel

Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung

2. Voraussetzungen/Anerkennungsverfahren

- Die Anerkennung als Fachbetrieb ist in drei Leistungsbereichen (LB) möglich
Anerkannter Fachbetrieb für
 - hochbelastete Verkehrsflächen (PQ LB 411-03)
 - Estriche und Sonderbauweisen (PQ LB 112-08)
 - hochbelastete Verkehrsflächen sowie Estriche und Sonderbauweisen (PQ LB 411-03 + 112-08)
- Erste Voraussetzung zum Erhalt des Titels „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“ ist die Mitgliedschaft des Unternehmens in einem Landesverband der Bauindustrie bzw. der BFA Gussasphalt und/oder in der Beratungsstelle für Gussasphaltanwendung.
- Zweite Voraussetzung ist der Nachweis über eine innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgte Teilnahme an einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme (z.B. GA-Schein) für nachfolgende Mitarbeitergruppen des für den Titel vorgesehenen Unternehmens (mindestens):
 - 1 Bauleiter/Betriebsleiter
 - 1 Polier oder Vorarbeiter
- Dritte Voraussetzung ist der Nachweis über die vorhandene Präqualifikation in dem/den o.g. Leistungsbereich(en) und die entsprechende Registrierung im „Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V.“ (siehe auch www.dqb.info).
- Die Titelverleihung erfolgt auf Antrag (Anlage).
- Die Zuerkennung des Titels „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“ erfolgt durch die o. g. Verbände nach erfolgreicher Prüfung durch eine Prüfungskommission. Die Zuerkennung erfolgt mittels einer Urkunde (Muster – Anlage).
- Die Prüfung kann anlässlich eines Besuches der Prüfungskommission im Unternehmen des Antragstellers erfolgen.
- Für Prüfung, Bearbeitung und Titelzuerkennung wird eine Gebühr berechnet (lt. Gebührenordnung).
- Der Titel „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“ hat Bestand für fünf Jahre und verlängert sich bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen (gemäß Antrag zur Verleihung). Im 9. Jahr erfolgt eine Überprüfung der Titelträger gemäß Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

3. Verwendung des Titels „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“

Der Titel „Anerkannter Fachbetrieb Gussasphalt-Verarbeitung“ kann zu Werbe- und Darstellungszwecken ausschließlich von dem Unternehmen eingesetzt werden, welchem der Titel verliehen wurde.